



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

openPetition gGmbH
z.Hd. Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

10.03.2022
Bl.0454.18

Inklusion; Schulwahl für autistische Kinder Petition vom 17.11.2021

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 03.02.2022 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass insbesondere Ihrer Forderung nach Schaffung von Schulen mit Förderschwerpunkt Autismus nicht entsprochen werden könne.

Vielmehr würden nicht zuletzt im Rahmen der derzeit erarbeiteten Autismusstrategie Bayern, die auch den Schulbereich umfassen wird, gezielte Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den Blick genommen, die zu weiteren Verbesserungen vor Ort beitragen.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262363
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie
Umweltfreundlich 100% Altpapier



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl.0454.18
18.11.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SI – BS8400.5.1/128

München, 3. Januar 2022
Telefon: 089 2186 2667

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff,
10405 Berlin, vom 17.11.2021
„Inklusion; Schulwahl für autistische Kinder“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent fordert in seiner o. g. Eingabe, die Staatsregierung möge durch geeignete Maßnahmen und deren Umsetzung für eine erfolgreiche Inklusion autistischer Kinder in der allgemeinen Schule sorgen, so dass für autistische Kinder und deren Erziehungsberechtigte ein echtes Wahlrecht zwischen allgemeiner Schule und Förderschule bestehe. Als geeignete Maßnahmen führt der Petent die Etablierung von allgemeinen Schulen mit einem Förderschwerpunkt Autismus, die Verankerung des Themas Inklusion in der Lehrerbildung, eine regelmäßige Aufklärung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte) zum Thema Autismus sowie die Schaffung und Finanzierung von „Homeschooling“-Möglichkeiten für autistische Schülerinnen und Schüler bei Fehlen einer erfolgreichen Inklusionsmöglichkeit an.

Zu den einzelnen Punkten nehme ich wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen:

1. Der Bayerische Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 26.06.2018, Drs. 17/22929 aufgefordert, innerhalb von vier Jahren eine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzbare Autismus-Strategie für den Freistaat Bayern zu entwickeln, die ausdrücklich auch den Schulbereich umfasst. Das federführend zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat zur Umsetzung dieses Auftrags 2018 einen breiten Beteiligungsprozess angestoßen, der 2021 mit der Vorlage eines Ergebnisberichts der Hochschule München endete. Der Bericht dient aktuell als Grundlage für die Entwicklung einer Autismusstrategie für Bayern, die dem Bayerischen Landtag voraussichtlich im Sommer/Herbst 2022 vorgelegt werden soll (vgl. Zwischenbericht des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu o.g. Beschluss vom 11.11.2021, Az. StMAS-II4/6411.04-15).

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus war und ist in diesen Prozess eng eingebunden. Da die konkrete Strategie gegenwärtig erarbeitet wird, kann derzeit über Ergebnisse noch nicht berichtet werden.

2. Autismus begründet je nach Art und Schwere für sich alleine gesehen noch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf und ist in Bayern auch kein sonderpädagogischer Förderschwerpunkt im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayEUG. Er kann aber mit einem spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf verbunden sein. In der Praxis zeigt sich ein großes Spektrum an autistischen Störungen, die von kleineren Einschränkungen bis hin zu sehr hohem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung reichen. Autistische Schüler und Schülerinnen finden sich aus diesem Grund in allen Schularten Bayerns.

1. Wahlrecht der Eltern über den schulischen Lernort vor dem Hintergrund der Umsetzung der schulischen Inklusion in Bayern

Seit 2011 ist in Bayern inklusiver Unterricht nach Art. 2 Abs. 2 BayEUG Aufgabe aller Schulen, und die inklusive Schule nach Art. 30b Abs. 1 BayEUG ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

Die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG, an welchem schulischen Lernort – allgemeine Schule oder Förderschule – ihr Kind unterrichtet werden soll; schulartspezifische Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Dies umfasst selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen, soweit bei ihnen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt werden konnte. Nur in zwei Fällen bestehen eng umgrenzte Ausnahmen vom grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule:

(1) Bei den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung kann der Schulaufwandsträger seine Zustimmung bei erheblichen Mehraufwendungen verweigern (Art. 30a Abs. 4 BayEUG). Der Schüler bzw. die Schülerin kann in diesem Fall eine andere allgemeine Schule besuchen.

(2) Wenn der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule unter bestimmten Voraussetzungen nicht hinreichend gedeckt werden kann und die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet ist oder sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigt, greift eine Förderschulbesuchspflicht (Art. 41 Abs. 5 BayEUG).

Im Regelfall liegt es somit bei den Eltern zu entscheiden, ob ihr Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf die allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht. Dieses Wahlrecht, das bereits 2003 im BayEUG deutlich ausgeweitet wurde, hat der Bayerische Landtag im Jahr 2011 durch die Umsetzung von Art. 24 UN-BRK im BayEUG nochmals gestärkt. Ziel ist es, im Dialog zwischen Familie und Schule und ggf. Eingliederungshilfe sowie Sachaufwandsträger den bestmöglichen Lernort für das

jeweilige Kind bzw. den jeweiligen Jugendlichen zu finden. Die Inklusionsberatung am Schulamt und die Staatlichen Schulberatungsstellen können hier Unterstützung leisten.

Bei der Wahl des bestmöglichen Bildungsweges, die nicht für die gesamte Dauer des Schulbesuchs des Kindes oder Jugendlichen bindend ist, ist zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Persönlichkeit und Umfang des (sonderpädagogischen) Förderbedarfs unterschiedlich sind. Dies gilt in besonderem Maße für Autismus-Spektrum-Störungen, die durch vielfältige Erscheinungsformen gekennzeichnet sind. Auch spielen Alter und Umfeld der Kinder eine Rolle sowie die konkret vorhandenen Alternativen. Es gilt, die jeweiligen konkreten Umstände bzw. Vor- und Nachteile im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt abzuwägen.

Der „Bayerische Weg der Inklusion“ ist gegenkennzeichnet durch eine Vielfalt schulischer Angebote. Gemeinsamer Unterricht ist auf der Grundlage von Art. 30a und 30b BayEUG in verschiedenen Formen des gemeinsamen Lernens – von der Einzelinklusion über gruppenbezogene Angebote bis hin zu Schulen mit dem Schulprofil Inklusion – möglich. So kann den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor Ort angemessen Rechnung getragen werden. Zur Umsetzung steht ein dichtes Netz an Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Schulen bzw. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zur Verfügung (hierzu sowie zur Lehrkräftebildung s.u.).

Schulen mit dem Schulprofil Inklusion gem. Art. 30b Abs. 3 und 4 BayEUG (vom Petenten unter Verwendung von Zahlen aus dem Schuljahr 2018/19 als „Inklusionsschulen“ bezeichnet), deren Zahl beständig wächst, stellen im „Bayerischen Weg der Inklusion“ ein zentrales Element dar. Denn sie entwickeln, getragen durch den Konsens der gesamten Schulgemeinschaft und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Bedürfnisse vor Ort – auch solche von autistischen Schülerinnen und Schülern –, Unterricht und Schulleben gezielt mit Blick auf die Inklusion weiter und können so anderen Schulen, insbesondere vor Ort konkret zeigen, dass und wie Inklusion gelingen kann. Die aktuell 432 Schulen mit Profil Inklusion in Bayern –

eine Zahl, die auch der Webseite des Staatsministeriums entnommen werden kann – haben daher eine herausgehobene Rolle. Sie entbinden Schulen ohne ausgewiesenes Profil Inklusion aber nicht von der Aufgabe der Inklusion gem. Art. 2 Abs. 2 BayEUG und Art. 30b Abs. 1 BayEUG. Dies wird etwa in den mehrheitlich Ende 2019 neu geschaffenen „Inklusiven Regionen“ (in ganz Bayern derzeit acht Städte bzw. Landkreise, z.T. auch im Zusammenschluss) deutlich: Hier sind Profilschulen vielfach Teil eines Netzwerks von schulischen und außerschulischen Partnern vor Ort, die in enger Zusammenarbeit inklusive Prozesse anstoßen, gemeinsam weiterentwickeln und optimieren.

Ein einseitiger Verweis auf Schulen mit dem Profil Inklusion wird daher der Bedeutung aller Schulen bei der Umsetzung der Inklusion nicht gerecht.

Seit 2011 wurde in Bayern die Umsetzung des „Bayerischen Wegs der Inklusion“ kontinuierlich durch 100 zusätzliche Lehrerstellen pro Jahr unterstützt, sodass zwischenzeitlich schulartübergreifend 1.100 zusätzliche Stellen für die Umsetzung der Inklusion bereitgestellt werden konnten. Diese kommen auch Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen zugute.

2. Einrichtung von allgemeinen Schulen mit Schwerpunkt Autismus / Beratungs- und Unterstützungssystem in Bayern

Schulen mit dem Schulprofil Inklusion in Bayern bilden grundsätzlich keinen besonderen Schwerpunkt aus. Vielmehr ist insbesondere bei Pflichtschulen (Grund-, Mittel-, Berufsschulen) ein breites Angebot von zentraler Bedeutung, um den im Regelfall vielfältigen Bedarfen gerecht werden zu können. Gleichzeitig gibt es vor allem im Bereich der weiterführenden Schulen sehr vereinzelt Schulen, die sich seit vielen Jahren einem bestimmten Förderschwerpunkt (hier v.a. Sinnesbehinderungen) intensiv widmen. Es ist davon auszugehen, dass weitere Schulen mit und ohne Profil Inklusion in Bayern in ihrer langjährigen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit bestimmten

Beeinträchtigungen eine gewisse Expertise erworben und in Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung implementiert haben. Dem Staatsministerium liegen hierzu jedoch keine näheren Kenntnisse vor.

Im Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen ist aus Sicht des Staatsministeriums die Einrichtung von „Schwerpunktschulen“ (im Sinne hochspezialisierter Lernorte primär für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen) wegen des großen Spektrums der Erscheinungsformen sowie der hieraus resultierenden, sehr unterschiedlichen und daher an der Einzelschule in ihrer jeweiligen Spezifität vereinzelt Bedarfe wie auch der Prävalenz von Autismus-Spektrum-Störungen insgesamt grundsätzlich nicht die primär zielführende Maßnahme. Vielmehr steht derzeit die Unterstützung der Schulen im Umgang mit konkreten Einzelfällen im Zentrum. Dafür stehen bayernweit die sonderpädagogischen Fachkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes Autismus (MSD-A) zur Verfügung, die vor Ort an den allgemeinen Schulen beratend und unterstützend tätig werden. Weiter haben praktisch alle der im Realschul- und Gymnasialbereich tätigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (die in Bayern immer auch Teil des Lehrerkollegiums sind) einen dreiteiligen Sequenzlehrgang „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ absolviert (s.u.). Sie verfügen über ein eigenes Zeitbudget, um Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler auch hinsichtlich o.g. Störungsbilder zu beraten.

Lehrkräften steht zudem schulartübergreifend umfangreiches Informationsmaterial des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in Form von Informationsbriefen des MSD-A zur Verfügung, vgl. MSD-Infobriefe Autismus-Spektrum-Störung - ISB - Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (bayern.de). Sie vermitteln u. a. Grundlagenwissen, informieren über verschiedene Erscheinungsformen sowie die Diagnostik, thematisieren Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und der Gestaltung von Übergängen, formulieren Gelingensfaktoren für Schulbegleitungen,

widmen sich speziell dem Thema „Herausforderndes Verhalten“ und nehmen auch die Aufklärung der Mitschüler in den Blick. Das Informationsmaterial wird kontinuierlich überarbeitet und aktualisiert.

Verwiesen wird zudem auf etablierte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Inklusion, die – mit unterschiedlicher Ausrichtung und Zielsetzung – grundsätzlich alle sonderpädagogischen Förderbedarfe sowie Autismus-Spektrum-Störungen mit im Blick haben, wie etwa die Inklusionsberatung an den Staatlichen Schulämtern für Grund- und Mittelschulen, die Beauftragten für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung an den Grund- und Mittelschulen, die Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung an den Schulen vor Ort und an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion an den Dienststellen der Ministerialbeauftragten und den Regierungen. An den beruflichen Schulen unterstützen zudem Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Inklusion direkt an den Schulen vor Ort. Bei Bedarf können zudem weitere Expertinnen und Experten z. B. aus den Autismuskompetenzzentren hinzugezogen werden.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen Anspruch auf eine Schulbegleitung haben. Es handelt sich hierbei um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX (bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung) bzw. nach § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 SGB IX (bei seelischer Behinderung). Über die Gewährung der Eingliederungshilfe (einschließlich Umfang und Qualifikation der Schulbegleitung) entscheiden die jeweils zuständigen (Kosten-)Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke nach dem SGB IX, Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche Jugendhilfeträger nach SGB VIII) auf Grund des individuellen Hilfebedarfs der leistungsberechtigten Person. Die Kommunen erfüllen die Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis, die Staatsregierung hat keinen Einfluss hierauf.

3. Inklusion in der Lehrerbildung

Das Thema Inklusion wird in Bayern in allen Phasen der Lehrerbildung berücksichtigt. Es ist verpflichtender Studien- und Prüfungsinhalt für **Studierende** aller Lehramter. Hierzu wurden § 32 LPO I (Erziehungswissenschaften), § 33 LPO I (Fachdidaktik) sowie das Kerncurriculum zu § 32 LPO I (Erziehungswissenschaften) entsprechend angepasst. Weiter setzen alle lehrerbildenden Universitäten in Bayern das Basiswissen „Inklusion und Sonderpädagogik“ um. Damit erhalten alle Lehramtsstudierenden Grundlageninformationen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, zu sonderpädagogischen Organisationsformen sowie zum inklusiven Unterricht und zur inklusiven Schulentwicklung im Primar- und Sekundarbereich. Mit dem „Studienbuch Inklusion“, herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Heimlich und Prof. Dr. Ewald Kiel, liegt zudem seit 2019 grundlegendes Fachwissen in didaktisch aufbereiteter Form vor. Es enthält auch ein eigenes Kapitel zu Autismus-Spektrum-Störungen. Zur Unterstützung der Umsetzung des „Basiswissens Inklusion und Sonderpädagogik“ hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) je eine Lehrkraft für Sonderpädagogik an die lehrerbildenden Universitäten in Bayern abgeordnet.

Für interessierte Studierende der verschiedenen Lehramter sowie für Lehrkräfte wird an der Universität Augsburg und seit dem Wintersemester 2021/2022 auch an der Universität Bamberg im Rahmen der Pädagogischen Qualifikation nach § 117 LPO I das Erweiterungsstudium „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf“ angeboten. Das StMUK unterstützt dies mit einer zusätzlichen Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für allgemeinbildende Schulen.

Bereits zum Wintersemester 2021/22 konnte zudem an der LMU München das Fach Pädagogik bei Autismus-Spektrum-Störungen als pädagogische Qualifikation im Rahmen der Erweiterung eines Lehramtsstudiums (Ergänzung von §118 LPO I mit Änderungsverordnung vom 15.06.2021) starten. Hierdurch wird Lehramtsstudierenden aller Lehramter die Möglichkeit zum Erwerb einer Zusatzqualifikation eingeräumt, die sich als Theorie und Praxis

eines sonder- und inklusionspädagogischen Konzepts versteht und im Besonderen für die berufspraktische Arbeit qualifizieren soll. Bayern hält damit ein deutschlandweit einzigartiges Angebot vor.

In der zweiten Phase der Lehrerbildung (**Vorbereitungsdienst**) werden die in der ersten Phase der Lehrerbildung vermittelten Studieninhalte und Qualifikationen zum Thema Inklusion entsprechend den Gegebenheiten an den einzelnen Schulen praktisch angewendet und vertieft. Die zuzuordnenden Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes, wie z. B. die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernbedingungen und die individuelle Förderung, werden verpflichtend in den allgemeinen Fächern der Seminausbildung (Pädagogik, Psychologie) bearbeitet, in der fachbezogenen Seminausbildung bei der Planung von Unterricht bzw. Lernprozessen berücksichtigt und unterrichtspraktisch umgesetzt.

Auch in der **Lehrerfortbildung** werden regelmäßig und verstetigt Angebote zum Thema Inklusion einschließlich Autismus auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene gemacht, derzeit vielfach auch in Online-Formaten. Die besondere Bedeutung, die das StMUK dem Themenfeld Inklusion im Bereich der Staatlichen Lehrerfortbildung schon seit vielen Jahren beimisst, zeigt sich am regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm des Kultusministeriums für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen bevorzugt zu berücksichtigen sind. Die Themen „Inklusion“ und „Verhaltensauffälligkeiten“ sowie „Sensibilisierung für den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen“ haben unter dem Schwerpunkt „Unterricht“, insbesondere „Umgang mit Heterogenität“ bzw. „Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen“, seit mehreren Jahren einen festen Platz, so auch im aktuellen Schwerpunktprogramm für 2021 und 2022.

Eine Abfrage der zentralen Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) hat ergeben, dass von 2018 bis einschließlich 2020 zum Themenbereich „Inklusion“ insgesamt 3.345 Veranstaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene mit mehr als 62.000 teilnehmenden Lehrkräften angeboten und durchgeführt wurden.

Speziell für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Schularten Realschule und Gymnasium wurde 2015, 2016, 2017 und 2020 jeweils mit dem dreiteiligen Sequenzlehrgang „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ eine umfangreiche Fortbildungsinitiative im Umfang von insgesamt neun Fortbildungstagen an der ALP Dillingen gestartet. Die Sequenz vermittelt vertiefte Kompetenzen in der inklusiven schulpsychologischen Beratung und befähigt die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, betroffene Schülerinnen und Schüler an ihren jeweiligen Schulen besser zu begleiten. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Realschulen und Gymnasien, die die dreiteilige Lehrgangssequenz absolviert haben, erhalten dauerhaft eine zusätzliche Anrechnungsstunde, um sich um Schülerinnen und Schüler mit diesen Störungsbildern zu kümmern bzw. die Kolleginnen und Kollegen dahingehend fortzubilden, zu begleiten und zu unterstützen. Mit Abschluss des Sequenzlehrgangs 2020/21 sind bereits über 90 % der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an Realschulen und Gymnasien fortgebildet.

Neben Angeboten auf zentraler Ebene an der ALP Dillingen finden Fortbildungen zum Thema Inklusion und Autismus selbstverständlich auch regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen Schulämtern und schulintern (SCHILF) an der Einzelschule statt. Gerade lokal und schulintern kann dabei auf die besonderen Bedürfnisse und Ausgangslagen an den Schulen vor Ort eingegangen werden.

Beispiele für Fortbildungsangebote auf regionaler Ebene – Regionale Lehrerfortbildung (RLFB) im Bereich der Ministerialbeauftragten und Regierungen:

- e-Session „Kinder mit herausforderndem Verhalten - Der Beitrag der Pädagogik bei Verhaltensstörungen in Theorie und Praxis“ (Veranstalter: Regierung von Unterfranken, 16.11.2020)
- eSession „Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) in der Regelschule“ (Veranstalter: Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Schwaben, 16.11.2021)
- eSession „Leben mit Autismus“ (Veranstalter: Regierung der Oberpfalz Regensburg, 13.10.2021)

Beispiele für Fortbildungsangebote auf lokaler Ebene – Lehrerfortbildung an den Staatlichen Schulämtern:

- „Und dann ist da eine Schulbegleitung genehmigt! - Informationen und rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit“ (Veranstalter: Staatliches Schulamt Günzburg, 28.01.2020)
- eSession „Inklusionskiosk: Autismus-Spektrum-Störungen“ (Veranstalter: Staatliches Schulamt Eichstätt, geplant für 15.02.2022)
- e-Session: „Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) an Grund- und Mittelschulen“ (Veranstalter: Staatliches Schulamt Oberallgäu-Kempten-Lindau, 06.05.2021)

4. Regelmäßige Aufklärung der Schulfamilie zum Thema Autismus

Information und Aufklärung der Schulfamilie zu Autismus-Spektrum-Störungen, insbesondere der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie deren Erziehungsberechtigte, sind im jeweils konkreten Einzelfall ein wichtiges Element, um in Unterricht und Schulleben Irritationen zu vermeiden, ggf. auffallende oder ungewöhnliche Verhaltensweisen und Bedürfnisse verstehen und einordnen zu können und ein gelingendes, förderliches Miteinander zu erreichen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung, die je

nach Bedarf und Gegebenheiten an der jeweiligen Schule Veranstaltungen wie zum Beispiel Elternabende oder Fortbildungen, Förder- und Informationsangebote oder Unterrichtseinheiten, ggf. in Kooperation mit außerschulischen Institutionen und Fachkräften, organisiert und durchführt. Zur Unterstützung stehen den Schulen die o.g. Informationsbriefe zu Autismus-Spektrum-Störungen des MSD-A u. a. zur Aufklärung der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie für Elterngespräche zur Verfügung.

5. Präsenzunterricht, Hausunterricht und ergänzender Fernunterricht

In Bayern erfüllen Schulpflichtige (vgl. Art. 25 BayEUG) ihre Schulpflicht durch den Besuch der in Art. 36 BayEUG genannten Schularten grundsätzlich im Präsenzunterricht. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen. Denn ein wichtiges Ziel von Schule für alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere aber auch solchen mit Autismus-Spektrum-Störungen ist – mit Blick auf eine gelingende spätere Teilhabe in der Gesellschaft als Hauptziel der Inklusion auch nach der UN-Behindertenrechtskonvention – die Förderung des Lernens und Lebens in sozialen Zusammenhängen unter gleichzeitiger Beachtung individueller Bedürfnissen. Es ist daher Aufgabe der Schule, Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. eigene Pausenregelungen, Möglichkeiten zum Rückzug, Lärm- bzw. Lichtschutz sowie geeignete, ggf. auch gemeinsam in der Klasse erarbeitete Unterrichts-, Raum- und Organisationsstrukturen möglichst weitgehend in den Präsenzunterricht zu inkludieren und sie darin zu fördern, ihre eigene Fähigkeit zum erfolgreichen Schulbesuch zu stärken.

Vor diesem Hintergrund kann lediglich unter engen Voraussetzungen, vorübergehend und immer als Ultima Ratio für längerfristig aus gesundheitlichen Gründen nicht schulbesuchsfähige Schülerinnen und Schüler – auch solchen mit Autismus-Spektrum-Störungen – auf Antrag Hausunterricht erteilt werden (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 HUnterrV). Der Hausunterricht soll dabei u. a. nicht nur den Bildungsauftrag der

Schule erfüllen und den Anschluss an die Schulausbildung ermöglichen, sondern er zielt ausdrücklich auch auf die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb (§ 2 HUnterrV) ab. Er kann ganz oder teilweise in Form des durch Datenkommunikation unterstützten Fernunterrichts (virtueller Unterricht) erfolgen, auch hier mit dem Ziel, hierdurch den Kontakt mit der Schule und der Klasse aufrechtzuerhalten.

Bei Vorliegen eines entsprechenden Eingliederungshilfebedarfs als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX kommt im Falle einer längerfristigen Schulbesuchsunfähigkeit zudem ggf. die Teilnahme an speziellen Fernschulangeboten bzw. -kursen auf dieser Grundlage in Betracht. Kostenträger eventueller Kursgebühren ist der zuständige Träger der Eingliederungshilfe, der über das Vorliegen eines entsprechenden Hilfebedarfs in eigener Zuständigkeit entscheidet. Auch diese Angebote können mit Hausunterricht begleitet werden.

Die Eingabe ist aus Sicht der Staatsregierung in Bezug auf die Lehrerbildung im Bereich der Inklusion einschließlich Autismus, die Möglichkeiten eines schulischen Hausunterrichts bzw. eines außerschulischen Fernunterrichts (Letzteres als Maßnahme der Eingliederungshilfe) sowie der Aufklärung der Schulgemeinschaft positiv erledigt. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten mit Schülerinnen bzw. Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf über den schulischen Lernort ist in Bayern grundsätzlich gegeben, gleichzeitig kann aber insbesondere mit Blick auf die jeweilige individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigung – auch von solchen aus dem Autismus-Spektrum – wie auch unter Beachtung des Kindeswohls nicht in jedem Einzelfall vor Ort immer die gesamte Bandbreite der Beschulungsoptionen zur Verfügung gestellt werden. Der Forderung nach der Einrichtung eigener Schwerpunktschulen kann aus Sicht der Staatsregierung in der seitens des Petenten geforderten Weise nicht entsprochen werden. Vielmehr werden nicht zuletzt im Rahmen der derzeit erarbeiteten Autismusstrategie Bayern, die auch den Schulbereich umfassen

wird, gezielte Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den Blick genommen werden, die zu weiteren Verbesserungen vor Ort beitragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatssekretärin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Abg. Margit Wild

Abg. Norbert Dünkel

Jörg Mitzlaff in 10405 Berlin (BI.0454.18)
- Inklusion; Schulwahl für autistische Kinder
SI – BS8400.5.1/128 -Kultus-

Vorsitz: Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER)
Berichterstattung: Margit Wild (SPD)
Mitberichterstattung: Norbert Dünkel (CSU)

Abg. Margit Wild (SPD) nennt die Kernforderungen der Petition: die Schaffung von Schulen mit Förderschwerpunkt Autismus, geeignetes Lehrmaterial, ausreichend Ruhezeiten und ein geeignetes Umfeld für autistische Kinder, die Verankerung des Themas Inklusion in der Lehrerbildung sowie die Schaffung und Finanzierung von "Homeschooling"-Möglichkeiten für autistische Schülerinnen und Schüler bei Fehlen einer erfolgreichen Inklusionsmöglichkeit.

Die Inklusion autistischer Schülerinnen und Schüler sei in Bayern weitestgehend gut, weshalb die Forderung einer Etablierung von Schulen mit Förderschwerpunkt Autismus abgelehnt werde. Ebenfalls werde die Forderung einer Schaffung und Finanzierung von Homeschooling-Möglichkeiten für autistische Schülerinnen und Schüler bei Fehlen einer erfolgreichen Inklusionsmöglichkeit abgelehnt, da dies aus Sicht der Rednerin weder zielführend noch sinnvoll für die Kinder sei. Auch die Verankerung des Themas Inklusion in der Lehrerbildung habe sich in den letzten Jahren deutlich verbessert. Insgesamt werde dafür plädiert, die Eingabe der Staatsregierung als Material zu übersenden.

Abg. Norbert Dünkel (CSU) plädiert abweichend dafür, die Eingabe für erledigt zu erklären und verweist auf den seit 2012 verankerten inklusiven Schulunterricht an allen Schulen Bayerns. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Die Regierungskoalitionen meinten, es sei nicht sinnvoll, eine Schule mit dem Schwerpunkt Autismus zu bilden. Gerade bei Autismusspektrumsstörungen sei es wichtig, auf den individuellen Grad der Behinderung und Störung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers einzugehen.

Unter Verweis auf § 52 LPO 1 werde auf die intensive Vertiefung der Inklusion als Thema bei der Lehrerbildung verwiesen. Auch die Homeschooling-Möglichkeit werde als keine echte Alternative zu einem inklusiven Schulbesuch des Kindes gewertet.

(Die Empfehlung der Abg. Margit Wild (SPD), die Empfehlung der Staatsregierung als Material zu übersenden, wird mit den Stimmen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der GRÜNEN gegen die Stimmen der SPD und der FDP abgelehnt.)

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung sowie ein Protokollauszug zu übersenden.

(gegen die Stimmen der SPD und der FDP, im Übrigen einstimmig)